



Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG - Reformgesetz)

Der VAMV unterstützt das Anliegen des Gesetzgebers, das Familienverfahrensrecht formal neu zu ordnen, an einem einheitlichen Standort zusammenzufassen und es dabei gesetzestechisch übersichtlicher und leichter verständlich darzustellen.

Unabhängig von dieser Zielsetzung weist der Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen auf, die zur Durchsetzung von Entscheidungen bei Konflikten zwischen Eltern auf repressive Maßnahmen setzen. Diese Ausrichtung innerhalb des Familienrechts lehnt der VAMV grundsätzlich als kontraproduktiv und konfliktverschärfend ab.

Sofern im FGG Reformentwurf Elemente aus dem so genannten „Cochemer Modell“ aufgenommen wurden, weist der VAMV ausdrücklich auf seine kritischen Anmerkungen zu diesem Arbeitskreis hin.

Der VAMV beschränkt sich in der Stellungnahme auf einige wesentliche Änderungen im Familienverfahrensrecht.

Untertitel 2

Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs.

§ 102 Ordnungsmittel

Mit der Vorschrift aus § 102 E-FGG kommt es zu einer Erweiterung der bestehenden Rechtsinstrumente aus § 33 FGG. Auf der Grundlage dieses Paragraphen können zur Durchsetzung von Entscheidungen im Umgangsrecht sowie zur Herausgabe des Kindes Ordnungsgeld und Ordnungshaft angeordnet werden. Eine Beschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungshaft hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Idee von verschärften Sanktionsmöglichkeiten im Bereich des Umgangsrechts ist nicht neu. Sie finden sich ebenso in dem Gesetzentwurf zum internationalen Familienrecht, zu dem der VAMV bereits kritisch Stellung bezogen hat (vgl. Stellungnahme VAMV Bundesverband, Gesetzentwurf zum internationalen Familienrecht, 07.04.04).

Die bisherige Rechtspraxis im Bereich von Zwangsgeld und Zwangshaft nach § 33 FGG hat gezeigt, dass sich diese Form der Einflussnahme auf das Verhalten von Eltern als ungeeignet erwiesen hat, um Umgangskonflikte dauerhaft zu lösen. Dies gelingt in der Regel nur dann, wenn Eltern eigenverantwortlich eine tragbare Lösung für ihre Konflikte finden. Mittel der Wahl sollten demnach unterstützende Angebote für Eltern sein. Eine

Verschärfung von Sanktionsmaßnahmen im Umgangsrecht kann nur als eine rechtspolitische Kapitulation gewertet werden, weil sie auf Mittel setzt, die nicht auf eine Lösung von Konflikten ausgerichtet ist. Zusätzlich widerspricht sie der Intention der Kindschaftsrechtsreform, die Elternautonomie zu stärken.

Auch ein Verweis auf das Kindeswohl als ein Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen greift an dieser Stelle zu kurz. Zum einen wirken sich Zwangsmaßnahmen gegen den hauptbetreuenden Elternteil immer auch auf das Kind aus und zum anderen ist das Kindeswohl als Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern nur einseitig durchsetzbar. Unzweifelhaft wird kein Gericht eine Ordnungshaft gegen einen umgangsverweigernden Elternteil verhängen. Hier wird insbesondere mit dem Hinweis auf das Kindeswohl argumentiert, wenn von einem Zwang des Elternteils zum Umgang mit dem Kind abgesehen wird.

Als rechtsstaatlich bedenklich bewertet der VAMV die Tatsache, dass eine Beschwerde gegen die Festsetzung einer Ordnungshaft keine aufschiebende Wirkung hat. Auch wenn der betreffende Elternteil grundsätzlich die Möglichkeit zur Beschwerde hat, wird mit dem Vollzug der Ordnungshaft eine vollendete Tatsache geschaffen, die auch mit dem Erfolg einer Beschwerde nicht revidierbar ist. Eine derartige Sanktionsmöglichkeit zur Durchsetzung familienrechtlicher Ansprüche lehnt der VAMV ab.

Insgesamt kann die Vorschrift aus § 102 E-FGG vom VAMV nur als einseitig motivierte Sanktionsmaßnahme bewertet werden, die sich ausschließlich gegen hauptbetreuende Elternteile richtet. Der VAMV spricht sich gegen eine Verschärfung von Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung des Umgangs bzw. zur Herausgabe des Kindes aus.

Abschnitt 1, Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen

§ 136 Persönliches Erscheinen der Ehegatten

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Regelungsinhalt aus § 613 ZPO. Sie wird allerdings um die Anhörung der Eltern in Verfahren zu den Fragen des Umgangsrechts erweitert. Dies weist nach Ansicht des VAMV in die richtige Richtung. Mit der Abschaffung des Zwangsverbundes im Scheidungsverfahren wurden Eltern zu den Fragen des Sorgerechts in der Regel nur dann gehört, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge gestellt hatte. Mit der neuen Regelung ist beabsichtigt, Eltern zur Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge sowie des Umgangsrechts regelmäßig anzuhören. Damit sind Eltern stärker als bisher angehalten, sich über die tatsächliche Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts Gedanken zu machen. Hieraus eröffnen sich Möglichkeiten, unterschiedliche Ansichten und Haltungen der Eltern zu einem frühen Zeitpunkt zu erkennen und zur Vermeidung von Konflikten auf Beratungsstellen, Mediation, usw. hinzuweisen.

§ 158 Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

Nach Absatz 4 dieser Vorschrift wird es in Zukunft möglich sein, die Kosten, die im Rahmen einer Scheidung oder einer Folgesache entstehen, einseitig einem Ehepartner zuzuordnen. Diese Regelung soll insbesondere dann Anwendung finden, wenn ein Partner einer durch das Gericht nach § 144 E-FGG angeordneten Beratung zur außergerichtlichen Konfliktlösung nicht nachgekommen ist und dies „nicht genügend entschuldigt hat“.

Der VAMV hält ein Beratungsangebot für Partner/innen in Trennung und Scheidungssituation grundsätzlich für sinnvoll, insbesondere dann, wenn Kinder davon betroffen sind. Einen Zwang zur Beratung lehnt der VAMV jedoch als kontraproduktiv ab.

Mit dieser Regelung soll nach Ansicht des VAMV durch die Hintertür der Kostenfestsetzung nicht nur ein Beratungszwang für Ehepartner in Trennungs- und Scheidungssituation eingeführt, sondern auch das alte Schuldprinzip reaktiviert werden.

Abschnitt 4, Verfahren in Kindschaftssachen

§ 164 Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes

Auf der Grundlage dieser neuen Vorschrift wird die Abgabe des Verfahrens an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes ermöglicht, wenn zum Zeitpunkt des Wohnortwechsels das gemeinsame Sorgerecht bestand.

Der VAMV gibt zu bedenken, dass mit dieser Regelung ein faktischer Zwang geschaffen wird, mit dem anderen Elternteil eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen oder jeden beabsichtigten Wohnortwechsel vom Gericht bestätigen zu lassen. In der Folge könnte es zu einer erheblich Mehrbelastung der Gerichte kommen. In Zeiten großer Arbeitslosigkeit und hoher Mobilitätsanforderungen auch an Eltern kann eine derartige Regelung durchaus als lebensfern bezeichnet werden.

Der VAMV schlägt folgende Ergänzung zu dieser Regelung vor:

(...) wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des Anderen geändert hat, *ohne dass billigenswerte Gründe für den Wegzug vorgelegen haben (insbesondere Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz u.ä.).*

§ 165 Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen

Eine wesentliche Zielstellung des Reformentwurfs ist es, die Beschleunigung von Verfahren in Sachen Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht und Herausgabe des Kindes zu erreichen.

Die Vorschrift aus § 165 E-FGG soll hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Danach ist das Gericht aufgefordert spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin anzusetzen.

Eine Beschleunigung des Verfahrens in Kindschaftssachen trifft auf die Zustimmung des VAMV. Eine zeitnahe Terminierung sollte allerdings weder zu einer geringen Sorgfalt noch zu einer schematischen Handhabung der Verfahren führen. Gerade Entscheidungen in den Fragen des Sorge- und Umgangsrechts verlangen eine sorgfältige Überprüfung aller prozessrelevanten Tatbestände. Um die gebotene Sorgfalt gewährleisten zu können, wird es unter Umständen notwendig sein, die Personalkapazität an den zuständigen Gerichten aufzustocken.

Kritisch steht der VAMV den Regelungen aus § 165 Abs. 4 gegenüber, sofern damit ein Zwang zur Beratung verknüpft wird. Einen Beratungszwang für Eltern lehnt der VAMV grundsätzlich als nicht zielführend ab.

§ 171 Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung: Inhalt des Gutachtenauftrags

Mit dieser Vorschrift werden die Aufgaben des Sachverständigen sowie eine Fristsetzung für die Begutachtung im Verfahren geregelt.

Der VAMV hält eine Fristsetzung für ein Gutachten zum Zeitpunkt der Anordnung für sachgerecht und sinnvoll. Hiervon dürfte eine erhebliche Verkürzung der Verfahren zu erwarten sein.

Anders verhält es sich mit der Rolle des/r Sachverständigen im Verfahren. Neben der reinen Begutachtung soll es nunmehr auch möglich werden, die gleiche Sachverständige bzw. den Sachverständigen mit der Vermittlung zwischen den Eltern zu beauftragen.

Eine derartige Vermischung der Rollen des/r Sachverständigen in einem Verfahren lehnt der VAMV ab. Es führt zu einer Rechtsunsicherheit bei Eltern, wenn der/die Sachverständige innerhalb des Verfahrens seine/ihre Rollen wechselt und neben seiner/ihrer Begutachtung auch die einer vermittelnden Person übernimmt. Beiden Rollen liegen unterschiedliche Aufgaben und Anforderungen zu Grunde. Eltern müssen eine Rechtssicherheit darüber haben, welche Funktion und Aufgabe der oder die Sachverständige in ihrem Verfahren hat.

§ 173 Vermittlungsverfahren

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 52 a FGG.

Neu hinzugekommen ist, dass ein gerichtlich gebilligter Vergleich über den Umgang einer gerichtlichen Entscheidung gleich gestellt wird. Hieraus ergibt sich nach Auffassung des VAMV eine größere Gestaltungsmöglichkeit für Eltern. Allerdings ist auch hier darauf hinzuwirken, dass es nicht zu Vereinbarungen kommt, deren Einhaltung von vornherein fragwürdig ist.

Abschnitt 5

Verfahren in Abstammungssachen

§ 183 Erörterungstermin

Mit dieser neuen Vorschrift wird eine Anhörung in Fragen der Abstammung vor einer Beweisaufnahme zu einer möglichen Vaterschaftsanfechtungsklage ermöglicht.

Selbst aus der umfangreichen Begründung des Gesetzgebers zu dem vorliegenden Reformentwurf erschließt sich nicht, welche Zielrichtung diese Vorschrift hat oder welche Erwartungen damit verknüpft sind. Als einzige Vorgabe für eine Anhörung wird das persönliche Erscheinen der Betroffenen benannt. Eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist hierbei nicht notwendig. Durch die Anhörung soll lediglich die Einhaltung der Anfechtungsfrist gewahrt werden.

Der VAMV spricht sich für eine Überarbeitung dieser Vorschrift aus. Sie ist notwendig, um über die Intention des Gesetzgebers mit dieser Vorschrift mehr Klarheit zu gewinnen.

Änderungen im BGB

Ergänzung des § 1684 Abs. 3 BGB Einführung der Umgangspflegschaft als neues Rechtsinstitut

Mit den Änderungen im § 1684 Abs. 3 E-BGB soll die Pflegschaft um den Aufgabenkreis der Umgangspfleger erweitert und damit gesetzlich geregelt werden. Der/die Umgangspfleger/in hat das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und hat für diese Dauer das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Für die Anordnung einer Umgangspflegschaft soll eine dauerhafte oder wiederholte Verletzung der Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 maßgebend sein.

Die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB muss künftig nicht mehr erreicht werden, um dem hauptbetreuenden Elternteil für die Zeit der Umgangskontakte das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zu entziehen.

Nach der Auffassung des VAMV verstößt das Rechtsinstitut der Umgangspflegschaft gegen Artikel 6 Abs. 2 GG. Der VAMV kann weder der Begründung des Gesetzgebers, dass das Gericht in diesen Fällen auch die Aufgabe habe, die Rechtspositionen der Eltern untereinander auszugleichen, folgen, noch findet sich diese Rechtsauffassung in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 31, 194/ 208 ff.) wieder. Ein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht darf auch weiterhin nur in der Form einer Ergänzungspflegschaft bei Gefährdung des Kindeswohls möglich sein.

Aus der Sicht des VAMV hat zudem die Wohlverhaltenspflicht ausdrücklich auch den umgangsberechtigten Elternteil zu treffen. Das Verhalten des Umgangsberechtigten darf nicht dazu führen, das Kind in Loyalitätskonflikte zu stürzen. Der vorgelegten Regelung fehlt es an Ausgewogenheit, beide Elternteile und ihr Verhalten in den Blick zu nehmen.

Ein erhebliches Problem sieht der VAMV auch darin, dass der/die Umgangspfleger/in neben dem Aufenthaltsbestimmungsrecht mit weitreichenden Befugnissen (Festlegung der Termine oder Orte für den Umgang, usw.) ausgestattet ist. Der/die Umgangspfleger/in kann nach dem vorliegenden Entwurf selbstständig in das Sorgerecht der Eltern eingreifen. Völlig unklar bleibt auch, welche Qualifikationen ein/e Umgangspfleger/in haben muss. Die Einsetzung einer verwandten oder bekannten Person des Kindes zum/r Umgangspfleger/in, wie z. B. die Großeltern, hält der VAMV für problematisch. Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken ist der VAMV davon überzeugt, dass ein derartiger Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht weder zu einer Konfliktlösung zwischen den Eltern beiträgt noch mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

*Berlin, 23. Mai 2006
VAMV Bundesverband*